

64. Beglunt die neue Verjährung der in den §§ 196, 197 B.G.B. bezeichneten Ansprüche sofort mit der Beendigung der Unterbrechung oder erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Unterbrechung beendigt ward?

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1907 i. S. F. (Rl.) m. S. (Bekl.).  
Rep. III. 808/06.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein Antiquitätenhändler, der im Auftrage des Ehemannes und Erblassers der Beklagten zwecks Verwertung eines ihr und ihrem Ehemanne zugehörenden, mit alten Ornamenten versehenen Wohnhauses tätig geworden war, forderte, nachdem das Haus im Jahre 1900 verkauft war, mittels Klage vom 24. Dezember 1904 Zahlung einer ihm angeblich zugesagten Provision von 6000 M. Die Beklagte schützte die Einrede der Verjährung vor, der der Kläger mit dem Einwand entgegentrat, daß der Erblasser im Frühjahr 1902 ihm gegenüber den Anspruch durch wörtliche Erklärung anerkannt habe. In beiden Vorinstanzen ward auf Grund der Verjährungseinrede auf Abweisung der Klage erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage der Revision, daß die vom Kläger erhobene Forderung zu Unrecht zu den in § 196 B.G.B. aufgeführten Ansprüchen gerechnet sei, ist verfehlt. . . .

Ohne Erfolg bekämpft die Revision ebenso die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Verjährung des Anspruchs auch in dem Falle, daß der Ehemann und Erblasser der Beklagten, als

Schuldverpflichteter, den im Jahre 1900 entstandenen Anspruch im Frühjahr 1902 durch wörtliche Erklärung anerkannt haben sollte, bereits vollendet gewesen ist, als im Dezember 1904 die gegenwärtige Klage erhoben ward. Die Folgerung, daß die Unterbrechung der Verjährung der in den §§ 196, 197 B.G.B. bezeichneten Ansprüche die Wirkung hat, daß die neue Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres beginnt, in dem die Unterbrechung ihr Ende gefunden hat, läßt sich, wie in Übereinstimmung mit der in der Literatur vorherrschenden Ansicht anzunehmen ist, nicht halten. Der § 201 B.G.B., der an die Stelle des nach den §§ 198—200 für den Beginn der Verjährung maßgebenden Zeitpunktes den Schluß des Jahres setzt, in dem der Zeitpunkt eingetreten ist, stellt lediglich den Termin fest, mit dem die in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche der Verjährung unterworfen werden. Zu der vorgedachten Folgerung kann diese Bestimmung um so weniger leiten, als die Gründe, die zur Hinauschiebung des Termins, mit dem die Unterwerfung der Ansprüche unter die Verjährungsnormen anhebt, bestimmt haben, der Hinauschiebung des Termins für den Beginn der nach Beendigung der Unterbrechung neu einsetzenden Verjährung nicht, jedenfalls nicht in gleichem Maße, das Wort reden. Der § 217 B.G.B., der die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung regelt, bestimmt allerdings, daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht kommt. Allein die Zwischenzeit, welche zwischen dem nach den §§ 198—200 maßgebenden Zeitpunkt und dem Schluß des Jahres liegt, in dem er eingetreten ist, wird, weil vor der Verjährung liegend, keine Verjährungsfrist; es ist daher nicht angängig, in die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit auch diese Zwischenzeit einzurechnen und so den einmal erfolgten Eintritt der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche in die Verjährung rückwärts als nicht geschehen zu behandeln. Der Schluß, daß die neue Verjährung dieser Ansprüche gleich den anderen der Verjährung unterliegenden Ansprüchen sofort nach Beendigung der Unterbrechung beginnt, es sei denn, daß ein als Hemmungsgrund ausdrücklich anerkannter Umstand vorliegt, ist daher nicht abzuleiten.“ . . .